

Kurztitel

Tiertransportgesetz-Eisenbahn

Kundmachungsorgan

BGBI. I Nr. 43/1998 aufgehoben durch BGBI. I Nr. 54/2007

§/Artikel/Anlage

§ 14

Inkrafttretensdatum

01.04.1998

Außerkrafttretensdatum

31.07.2007

Text

Für Tiere gemäß § 1 Abs. 1 Z 2 geltende besondere Bestimmungen

§ 14. (1) Während des Transportes sind die Tiere in Abständen von höchstens 24 Stunden zu tränken und in Abständen von höchstens 48 Stunden zu füttern; Küken sind jedoch in Abständen von höchstens 16 Stunden zu füttern und zu tränken. Beim Transport von Eintagsküken kann bis 72 Stunden nach dem Schlupf von einer Tränkung und Fütterung der Tiere abgesehen werden.

(2) Die Ladefläche ist so zu bemessen, daß dem Geflügel mindestens die sich aus der Anlage, Tabelle 4, ergebende Fläche als Stand- oder Liegefläche zur Verfügung steht.